

02.09.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/231

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2015/87

**Widmung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen
Straßengesetz (NStrG) in Neustadt a. Rbge.
Widmung eines Teilstückes des Flurstückes 70/31, Flur 11 in der Gemarkung
Mardorf**

Beschlussvorschlag

Das im Bebauungsplan Nr. 208 „Alt Mardorfer Kämpe“ gelegene Flurstück 70/31, Flur 11, Gemarkung Mardorf, wird auf einer Länge von 48,00 Metern sowie einer Breite von 3,00 Metern (siehe Lageplan) gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet:

Anfang: Südliche Grenze des Flurstückes 85, Flur 11, Gemarkung Mardorf
Ende: Südwestlicher Grenzpunkt des Flurstückes 70/15, Flur 11, Gemarkung Mardorf
Länge: 48,00 Meter
Breite: 3,00 Meter

Anlass und Ziele

Der Ortsrat der Ortschaft Mardorf hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 einen Initiativantrag beschlossen, nach dem die Zuwegung von der öffentlichen Straße Lüttjen Mardorf zum Uferweg durch Widmung der Zufahrt dauerhaft gesichert werden soll. Zur Vorbereitung der Widmung wurde vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. 208 „Alt Mardorfer Kämpe“ zu ändern. Durch einen Widmungsakt wird eine Straße, ein Weg oder Platz öffentlich. Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze im Sinne des NStrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die öffentliche Straße, der Weg oder Platz dient dem Gemeingebrauch. Dies bedeutet, dass die Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum öffentlichen Verkehr gestattet ist.

Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch eine Widmung der Verkehrsflächen die angrenzenden Grundstücke zu erschließen, sowie die Zuwegung zu sichern. Ferner ergeben sich durch die Widmung Rechte und Pflichten aus Gesetzen und Satzungen z. B. im Bereich Erschließungs- und Straßenausbaurecht, Straßenreinigung, Winterdienst und Sondernutzung. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der gewidmeten Straßen obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Finanzielle Auswirkungen

Betrag:	einmalige Kosten: Keine	jährliche Folgekosten 900,00 EUR
Haushaltsjahr:		

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Umwelt- und Stadtent-wicklungsausschuss	21.09.2015						
Verwaltungsausschuss	28.09.2015						
Ortsrat der Ortschaft Mardorf							

Begründung

Der Ortsrat möchte durch die Widmung der Zuwegung zum Uferweg die dauerhafte Zufahrt vom der öffentlichen Straße Lüttjen Mardorf zum Uferweg sichern.

Weitere gesicherte Zuwegungen zum Uferweg befinden sich ausschließlich im westlichen Bereich des Uferweges an der Rote-Kreuz-Straße sowie am östlichen Bereich des Uferweges an der Straße Alte Moorhütte.

Die zu widmende Zuwegung liegt im mittleren Bereich des Uferweges innerhalb des Flurstücks 70/31, Flur 11. Eigentümerin ist die Realgemeinde Mardorf. Das Flurstück 70/31 grenzt unmittelbar an die für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße Lüttjen Mardorf an. Bauordnungsrechtlich ist die Erschließung des Flurstücks damit gesichert. Diese Zuwegung ist seit jeher öffentlich zugänglich.

Eine Widmung der Zuwegung ist auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans Nr. 208 möglich, weil dort bereits ein öffentlicher Hauptwanderweg festgesetzt ist.

Voraussetzung einer Widmung ist allerdings, dass der Träger der Straßenbaulast auch Eigentümer des der Straße dienenden Grundstückes sein muss oder, in absoluten Ausnahmefällen, der Eigentümer bzw. der dinglich Berechtigte der Widmung zustimmt. Im vorliegenden Fall ist wie erwähnt die Realgemeinde Mardorf Eigentümerin des Weges.

Die Realgemeinde Mardorf, als Eigentümerin der Flurstückes 70/31, Flur 11, Gemarkung Mardorf, hat der Widmung der Zuwegung von der Straße Lüttjen Mardorf zum Uferweg auf einer Länge von 48,00 Metern, sowie einer Breite von 3,00 Metern bereits schriftlich zugestimmt.

Die gewidmete Flächenlänge der Straße Lüttjen Mardorf wird dadurch auf insgesamt 319,00 Meter verlängert.

Die Verwaltung schlägt vor, die im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Fläche ohne Einschränkung gemäß des NStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Neustadt a. Rbge.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

-keine-

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Widmung der Fläche übernimmt die Stadt Neustadt a. Rbge. die Straßenbaulast für die gewidmete Fläche. Daraus resultierend kommen auf die Stadt Neustadt a. Rbge. zusätzliche Kosten für die Verkehrssicherungspflicht, Unterhaltung und Instandhaltung zu. Diese werden auf ca. 900,00 € jährlich geschätzt und belasten das Produkt 5410660, Neubau und Erneuerung von Verkehrsflächen.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 28.09.2015 wird die Widmung öffentlich bekanntgegeben. Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

Anlage

Lageplan